



Flur 2

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bestand, Grenzen, Sonstiges	--- Stadtgrenze	--- Gemarkungsgrenze	--- Flurgrenze	--- Flurstücksgrenze	• Höhenpunkt
▨ Vorhandene Bebauung	--- Zaun	--- Mauer	⊗ Kanalschacht	• x123,79	
Art der baulichen Nutzung	WS Kleinsiedlungsgebiet	GE Gewerbegebiet	WR Reines Wohngebiet	GI Industriegebiet	WA Allgemeines Wohngebiet
WA	MD Dorfgebiet	MI Mischgebiet	MK Kerngebiet	SW Wochenendhausgebiet	SO Sondergebiet
Maß der baulichen Nutzung	z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze	III Zahl der Vollgeschosse, zwingend	0 Zusätzliches Garageschloß	0,4 Grundflächenzahl	0,7 Geschosflächenzahl
0,4	0 Baumassenzahl	0 Offene Bauweise	△ Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig	△ Nur Hausgruppen zulässig	g Geschlossene Bauweise
---	Baulinie	---	Baugrenze	---	Hauptfährtrichtung der baulichen Anlagen
TU	Talseitiges Untergeschoß				

bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf	▲ Schule	▲ Kindergarten	▲ Kirche
Baugrundstück für den Gemeinbedarf			
Grünflächen	○ Bäume zu erhalten	○ Bäume zu pflanzen	
Versorgungsanlagen	⊙ Umformerstation	⊙ Wasserbehälter	⊙ Gasregelanlage
Verkehrsflächen	⊙ Öffentl. Parkflächen	⊙ Verkehrsgrün	
	• 293,5	• 293,5	• 293,5 m ü NN
			Grenze der Sichtfläche

Sonstige Flächennutzungen	□ Wasserflächen	□ Flächen für die Landwirtschaft	□ Flächen für die Forstwirtschaft
Sonstige Festsetzungen und Darstellungen	□ Flächen für Stellplätze oder Garagen	SI Go Stellplätze, Garagen	GGa Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinschaftsgaragen
TOa GfGa Teilgaragen, Gemeinschafts-Tielgaragen	WP Waschplatz	HOTEL Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen	Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
⊗ Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	⊗ Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen	⊗ Abgrenzungen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen	--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
⊗ Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen	Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen	U Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen	N Naturschutz L Landschaftsschutz
U Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	W Wasserschutzgebiet	Q Überschwemmungsgebiet	Q Quellenschutzgebiet
SAN Sanierungsgebiet	□ Flächen für Bahnanlagen	--- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen	

Festsetzungen durch Text

- 1) Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Kassel i.M. 1:5 000 vom 16.11.1972 außer Kraft.
- 2) Entsprechend der BauNVO § 22 (2) sind Hausgruppen nur mit einer Länge bis 40 m zulässig.
- 3) Im Bereich der Sichtdreiecke dürfen Anpflanzungen, Zäune, Müllboxen, etc. die Höhe von 0,80 m (gemessen von der Bürgersteighinterkante) nicht überschreiten.
- 4) Ausnahmen, die nach § 3 Abs. 3 der BauNVO ausnahmsweise zugelassen sind, werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- 5) Die Errichtung von Garagen gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO ist an den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig.
- 6) x)
- 7) Die mittlere Höhe des Erdgeschoßfußbodens der baulichen Anlagen darf nicht mehr als 32 cm über der mittleren Höhe des Gehweges liegen.
- 8) Garagen dürfen nur mit Flachdach errichtet werden
- 9) Garagen sind nur an den vorderen Baugrenzen zulässig.

10) In den mit talseitigem Untergeschoß (TU) bezeichneten Kellergeschossen sind Aufenthaltsräume gemäß § 57 Abs. 1 HBO zulässig, soweit sie den Festsetzungen des § 56 Abs. 1-6 HBO entsprechen.

x) Die Dachneigung der Wohngebäude darf 26° nicht über- und 20° nicht unterschreiten. Ausnahmsweise sind andere Dachneigungen zulässig, sofern innerhalb einer Gebäudegruppe gleiche Neigungen gewählt werden. Als Dachdeckung sind Dachpfannen zu verwenden. Ausnahmsweise ist eine andere Dachdeckung zulässig, sofern innerhalb einer Gebäudegruppe die gleiche Deckung verwendet wird.

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.) Kassel, den 16. März 1976

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 2 (1) 6 des Bundesbaugesetzes am 14.6.1976 Kassel, den 18. Juli 1976

Hat öffentlich auszulegen gemäß § 2 (6) BBauG vom 9.8.1976 bis einschließlich 10.9.1976 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 31 vom 30.7.1976 Kassel, den 13. September 1976

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), ordentlich bekanntgemacht worden.

Kassel, den 6. Juni 1983

Aufgestellt Kassel, den 16. März 1976

Der Magistrat Stadt Kassel

Planungsamt Stadtrat

Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 9.8.1976 bis einschließlich 10.9.1976 Kassel, den 27. Juli 1976

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BBauG am 7.3.1977 Kassel, den 10. März 1977

Die Stadtverordnetenversammlung Stadtverordnetenvorsteher

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 23. Juni 1983 - III/Gc-III/3d-61d 04-01 (01) - Kassel, den 23. Juni 1983

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

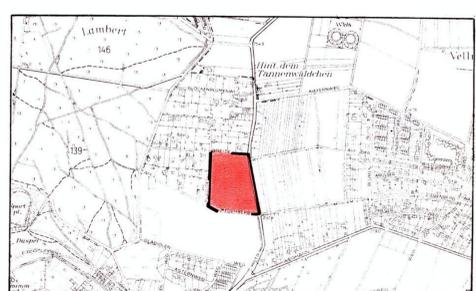
Im Auftrag

Der Magistrat Stadt Kassel

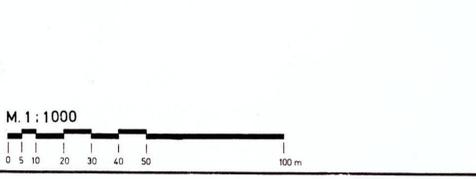
Die Genehmigung wurde bekanntgemacht in der Staatsausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 158 vom 12.7.1983

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Kassel, den 12. Juli 1983



STADT KASSEL
BEBAUUNGSPLAN
FLADIGENFELD
ALTE BREITE



B IV 43